

### Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich und Geltung.....	1
2	Zustandekommen des Vertrages.....	1
3	Verbindlichkeit der Offerte .....	2
4	Leistungen des EWS.....	2
5	Leistungsänderungen.....	2
6	Beizug von Dritten.....	2
7	Liefertermine und Ausführungsfristen.....	2
8	Montage und Inbetriebnahme.....	3
9	Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung.....	3
10	Leistungen des Kunden.....	3
11	Gewährleistung für Lieferungen sowie Leistungen werkvertraglicher Natur.....	3
12	Haftungsbeschränkung und –ausschluss .....	4
13	Rücktrittsrecht bei Leistungen werkvertraglicher Natur.....	4
14	Dauer und Kündigung von Leistungen auftragsrechtlicher Natur.....	4
15	Zahlungsbedingungen.....	5
16	Eigentumsvorbehalt.....	5
17	Höhere Gewalt .....	5
18	Datenschutz .....	5
19	Änderungen.....	6
20	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	6

## **1 Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Energieslösungen» (im Folgenden AGB) gelten für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (nachfolgend EWS).
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Verkauf von sogenannten Energieslösungen (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet) durch das EWS.
- 1.3 Energieslösungen sind Systeme zur Produktion, Steuerung oder Speicherung von Energie und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Energieslösungen sind beispielsweise Photovoltaikanlagen, Ladestationen für Elektroautos, Solarstromspeicher etc.
- 1.4 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbart worden sind.

## **2 Zustandekommen des Vertrages**

- 2.1 An eine verbindliche Offerte ist das EWS während der angegebenen Frist gebunden. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt sie während 30 Tagen verbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die verbindliche Offerte innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet und das EWS den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung ist für Umfang, Preis und Qualitätsmerkmale der Lieferung massgebend.

### **3 Verbindlichkeit der Offerte**

- 3.1 Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse erstellt. Sollte die Leistung von EWS erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren, so ist EWS innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beginn der Realisierungsarbeiten berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.
- 3.2 Für die Leistungen und Lieferungen des EWS gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

### **4 Leistungen des EWS**

- 4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag festgelegt.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind darüberhinausgehende Leistungen vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, insbesondere die Lieferung von Betriebsmitteln und die Behebung von Störungen, die durch höhere Gewalt, durch Selbstverschulden des Kunden oder durch Drittverschulden verursacht worden sind.
- 4.3 Das EWS verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Ausführung der Leistungen.
- 4.4 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.

### **5 Leistungsänderungen**

- 5.1 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung (z.B. mittels E-Mail) der mündlich vereinbarten Änderung.
- 5.2 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

### **6 Beizug von Dritten**

Das EWS ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Das EWS haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

### **7 Liefertermine und Ausführungsfristen**

Angaben über Liefer- und Ausführungsfristen beruhen auf Planungsannahmen und sind grundsätzlich nicht verbindlich. Wenn sich bei einem Auftrag Terminverzögerungen ergeben, so informiert das EWS den Kunden zeitnah zum Bekanntwerden über die absehbare Verzögerung und deren Begründung.

Das EWS schliesst jegliche Schadenersatzansprüche als Folge von Terminverzögerungen aus.

## 8 Montage und Inbetriebnahme

- 8.1 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird ein Abnahme-Protokoll erstellt, das durch den Kunden und das EWS zu unterzeichnen ist.
- 8.2 Erfordert die Inbetriebnahme einen externen Auditor, so werden dessen Kosten im Rahmen der Offerte ausgewiesen. Allfällige Auflagen seitens des externen Auditors gehen zu Lasten des EWS.
- 8.3 Die für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderliche Dokumentation wird dem Kunden spätestens 30 Tage nach Abnahme der Energielösung abgegeben.
- 8.4 Mit Unterzeichnung des unter 8.1 genannten Protokolls gilt die Energielösung als an den Kunden übergeben.

## 9 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird das EWS den Kunden beim Anmeldeverfahren unterstützen und begleiten. Das EWS übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

## 10 Leistungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat dem EWS rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten des EWS erschweren könnten.
- 10.2 Die Erbringung der Dienstleistungen kann vorgängige Arbeiten (elektrische Installationen etc.) voraussetzen, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. EWS informiert den Kunden im Rahmen der Angebotserstellung über allfällige derartige Anforderungen. Weiter ist ausreichend Platz für die Montage und Inbetriebnahme der Energielösung zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden.
- 10.4 Dem EWS oder deren Vertragspartnern ist für die mit dem Kunden abgesprochenen Dienstleistungen nach Vorankündigung Zutritt zu den Installationen / Anlagen bzw. den entsprechenden Räumen zu gewähren.
- 10.5 Gewisse Funktionen können eine permanente Internetverbindung voraussetzen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung ist durch den Kunden sicherzustellen, sofern dies im Vertrag nicht anders geregelt ist. Das EWS weist den Kunden im Rahmen des Angebots ausdrücklich auf solche allfälligen Anforderungen hin.

## 11 Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen werkvertraglicher Natur

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Anlage innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies dem EWS unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind dem EWS unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Gewährleistungsansprüche müssen ohne Verzug beim EWS per eingeschriebenem Brief angemeldet werden. Das EWS hat das Recht, die Gewährleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Das EWS haftet nicht für Forderungen von Drittfirmen, entgangenen Gewinn oder allfällige weiteren indirekten Schäden.

- 11.3 Die Gewährleistungspflicht für die Energielösung beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Erfolgt eine Montage (vgl. Ziff. 8), beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre ab Inbetriebnahme. Das EWS entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des Geräts bzw. des betroffenen Anlagenteils.
- 11.4 Für die zugekauften Komponenten gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Lieferanten.
- 11.5 Die Gewährleistung des EWS wird ausgeschlossen,
- wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an der Energielösung ohne ausdrückliche Absprache mit dem EWS selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
  - bei Sachmängeln an einzelnen Komponenten der Energielösung, die von Dritten hergestellt werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
  - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.).

## 12 Haftungsbeschränkung und –ausschluss

- 12.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung vom EWS
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
  - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 12.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 12.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 12.4 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht vom EWS verpflichtet, diesem den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

## 13 Rücktrittsrecht bei Leistungen werkvertraglicher Natur

- 13.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Rücktrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 13.2 Bei einem Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde die bereits geleistete Arbeit zu vergüten und das EWS vollständig schadlos zu halten.

## 14 Dauer und Kündigung von Leistungen auftragsrechtlicher Natur

- 14.1 Bei Leistungen auftragsrechtlicher Natur läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer.
- 14.2 Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung kann für das ganze Vertragsverhältnis erfolgen oder für die einzelne Dienstleistung, sofern dies bei der entsprechenden Dienstleistung vorgesehen ist. Bei Vertragsabschluss kann eine Mindestlaufzeit festgelegt werden.

- 14.3 Sofern der Kunde für die Dienstleistung eine Vorauszahlung geleistet hat, erhält er im Falle einer Kündigung eine anteilmässige Rückerstattung der geleisteten Zahlung für die nicht in Anspruch genommene Leistung.

## 15 Zahlungsbedingungen

- 15.1 Bei Leistungen werkvertraglicher Natur gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern im Vertrag keine anders lautenden Bedingungen vereinbart werden:
- 50% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsschluss (Vorkasse)
  - 50% der vereinbarten Vergütung nach Abnahme der Energielösung
- 15.2 Das EWS beginnt mit den Lieferungen und Leistungen erst, wenn die Vorkasse gem. Art. 15.1 durch den Kunden geleistet wurde.
- 15.3 Bei wiederkehrenden Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung, sofern nicht anders geregelt, jeweils jährlich auf den 31. Januar.
- 15.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 15.5 Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, eigenen Ansprüchen oder wegen vom EWS nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

## 16 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Lieferungen und Leistungen werkvertraglicher Natur geht erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, ist das EWS berechtigt, die Lieferung zurückzufordern und die angefallenen Zusatzaufwendungen ebenfalls in Rechnung zu stellen.

## 17 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

## 18 Datenschutz

- 18.1 Das EWS erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 18.2 Das EWS speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 18.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die beim EWS vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb des EWS für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des EWS verwendet werden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 18.4 Das EWS ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen.
- 18.5 Das EWS sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **19 Änderungen**

Das EWS behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Das EWS informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für alle unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde beim EWS bezieht.

## **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Mels** als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.